

Förderverein Historische Parkanlagen Wuppertal e. V.

Satzung

§1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Historische Parkanlagen Wuppertal e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Roonstraße 44 in 42115 Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein firmierte vorher unter dem Namen „Förderverein Deweerth'scher Garten Wuppertal e. V.“ und ist in das Vereinsregister (VR 4292) eingetragen.

§2

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die ideale und gemeinnützige Unterstützung bei der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Wuppertaler Park- und Grünanlagen und Plätze und die Verwirklichung der Idee einer Wiederherstellung historischer Situationen sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweiligen Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein des Botanischen Gartens Wuppertal“.

§3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Die Aufnahme in das Mitgliedsverzeichnis bedarf der mehrheitlichen Zustimmung durch den Vorstand.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Beirat Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen

oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§5

Die Mitglieder entrichten einen finanziellen Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung und
- c) Beirat.

§7

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand Kann einen Beirat berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
2. Aufgabe des Beirates ist es, dem Vorstand in Fragen der Geschäftsführung beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat kann darüber hinaus dem Vorstand Empfehlungen bezüglich der Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2 Absatz 1) geben.
3. Die Kuratoren bestehen aus Mitgliedern des Fördervereins, die sich verpflichten, einer außerordentlichen und in seiner Höhe vom Vorstand festzulegenden Förderbeitrag für den Stiftungszweck zu entrichten. Das Kuratorium hat das Vorschlagsrecht für die Verwendung der von ihm aufgebrauchten Gelder. Die im Kuratorium diskutierten Vorschläge bedürfen der mehrheitlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§8

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das stets vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Abnahme der Rechnung über das abgelaufene Jahr und Erteilung der Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr.
 - Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
 3. Satzungsänderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen und können nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

§9

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied allein oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre: Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den „Förderverein des Botanischen Gartens Wuppertal“.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wuppertal, den 23.1.2010

Förderverein historische Parkanlagen Wuppertal e. V.
c/o Dieter Klempert
Roonstr. 44
42115 Wuppertal

Vertreten durch:

1. Vorsitzende: Brigitte Alexander
 2. Vorsitzende: Kordula Pfaller
- Kassenwart: Dieter Klempert
Schriftführer: Gerhard Hense
Beisitzer: Dirk Fischer
Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Amtsgericht Wuppertal
Registernummer: VR 4292

Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto Nr. 578575
Steuer Nr. 132/5901/3091

Als gemeinnütziger Verein durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Wuppertal
Elberfeld von Körperschaftssteuer befreit und anerkannt.